

Anlage 5
(zu § 1 Nr. 18 Buchst. a der Änderungsverordnung)

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	2	Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes:	
	2.1	Einräumung einer Angleichungsfrist nach § 10 Abs. 1 Satz 2	300 bis 900 €
	2.2	Zustimmung zur Leitung mehrerer Einrichtungen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 2	200 € je stationäre Einrichtung
	2.3	Zustimmung zum gleichzeitigen Einsatz einer Person als Einrichtungs- und Pflegedienstleitung nach § 14 Abs. 4 oder 6 Satz 2	200 €
	2.4	Entscheidung über die Wahlanfechtung nach § 27 Abs. 2	kostenfrei
	2.5	Feststellung des Endes der Mitgliedschaft nach § 31 Nr. 5	kostenfrei
	2.6	Bestellung einer Bewohnerfürsprecherin oder eines Bewohnerfürsprechers nach § 44 Abs. 1 und Aufhebung der Bestellung nach § 45 Abs. 1	kostenfrei
	2.7	Befreiungen und Abweichungen von baulichen Mindestanforderungen:	
	2.7.1	Befreiung nach § 50 Abs. 1 Satz 1 von der Erfüllung der baulichen Mindestanforderungen nach §§ 1 bis 9	300 bis 900 €
	2.7.2	Zustimmung nach § 50 Abs. 2	50 bis 200 € je Wohn-, Schlaf-, Gemeinschafts- oder Sanitärraum
	2.7.3	Zustimmung nach § 50 Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2 zur Abweichung bei der Anwendung der §§ 1 bis 9	300 bis 900 €
	2.8	Befreiungen und Abweichungen von personellen Mindestanforderungen:	
	2.8.1	Befreiung von fachlichen Mindestanforderungen nach § 51 Abs. 1 Satz 1	300 bis 500 €
	2.8.2	Befreiung nach § 51 Abs. 2 Satz 1 von der Mindestanforderung nach § 12 Abs. 1 Nr. 2:	
	2.8.2.1	Bei Versicherung an Eides statt	200 €
	2.8.2.2	Bei Einzelfallprüfung	200 bis 500 €
	2.8.3	Abweichung nach § 51 Abs. 3 Satz 1	200 €
	2.8.4	Zustimmung nach § 51 Abs. 4 zu einer Abweichung von den Anforderungen der § 15 Abs. 1 und 3	300 bis 500 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 7.VI.4/	2.8.5	Zustimmung nach § 51 Abs. 5 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 2 zu einer Abweichung von den Anforderungen der §§ 11 bis 17	300 bis 500 €
	2.9	Anerkennung als Weiterbildungseinrichtung nach § 57 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 2	400 bis 800 €
	2.10	Anforderung von Berichten oder Nachweisen nach § 57 Abs. 5 Satz 2	50 bis 250 €
	2.11	Feststellung der Gleichwertigkeit einer Weiterbildung nach § 58 Abs. 2 oder Gleichstellung einer im Ausland erworbenen Weiterbildung nach § 59 Abs. 1	50 bis 100 €